

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

28. Mai 2020
Bru/Del

A 178 / 2020

Entschädigungsanspruch für betreuende Eltern wird rückwirkend zum 30. März ausgeweitet

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hatte letzte Woche eine Ausweitung der Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf den Weg gebracht hat.

Heute hat der Bundestag den als Änderungsantrag zum Corona-Steuerhilfegesetz eingebrachten Entwurf in erster Lesung beschlossen. Den Text des Antrages finden Sie im Anhang. Innerhalb der PDF-Datei finden Sie die relevanten Teile auf den Seiten sieben bis zehn.

Inhalt

Der Entschädigungsanspruch soll für jeden Sorgeberechtigten bzw. jeden Betreuenden für einen Zeitraum von bis zu zehn Wochen bestehen; sich in der Betreuung abwechselnde Elternpaare kommen damit auf einen Entschädigungszeitraum von bis zu 20 Wochen. Für Alleinerziehende soll der Anspruch ebenfalls bis zu 20 Wochen bestehen.

Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch bei behördlicher Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Die Neuregelung soll nach der für den 4. Juni erwarteten Zustimmung durch den Bundestag und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft treten.

Bewertung

Für Eltern, deren Entschädigungsleistung nach sechswöchiger Inanspruchnahme ausgelaufen wäre, besteht durch die weitreichende Rückwirkung ein Anspruch für weitere vier Wochen.

Die Ausweitung der Regelung entspricht einer Forderung des BAVC und kann beschäftigte Eltern unterstützen.

In der Gesetzesbegründung wird zudem klargestellt, dass der Maximalzeitraum nicht am Stück ausgeschöpft werden muss. Eine Aufteilung in Tage ist, je nach dem konkreten Betreuungsbedarf, möglich.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)